

haben sollte, allenfalls die beiden althochdeutschen Glossen stammen, die in ziemlich unbeholfener Schrift etwas später, im 9. Jahrhundert, auf p. 47 und 110 eingetragen worden sind³³.

Nach Lifshitz soll Bischoff gemeint haben, „religiöse Frauen in England oder auf dem Kontinent hätten das neugegründete Bistum (Würzburg) mit Büchern versorgt“³⁴. Bischoff hat eine solche pauschale Bemerkung nicht gemacht.

Was Abirhilt und Gunza betrifft, so geht Lifshitz offenbar von der Voraussetzung aus, daß ein Name, der ohne weiteren Text in einem Codex steht, auch den Schreiber oder die Schreiberin bezeichnen müsse. Das ist jedoch keineswegs der Fall. Einzelne Namen können aus vielerlei Gründen, die uns verborgen bleiben, notiert werden: man erinnert sich an einen Freund, nennt den regierenden Abt oder seinen Vorgänger, den man besonders geschätzt hat usw., wie es gerade die Laune des Einfalls gewollt hat. Für Lifshitz (S. 86) wäre das „some mysterious but insignificant reason“ und daher eine Erwägung, die sie für belanglos hält. Aber in den mittelalterlichen Quellen bleibt leider vieles „mysteriös“, weshalb ein Historiker, der glaubt, alles ergründen zu können, sich auf dem Holzweg befindet. Ein Beispiel mag genügen. In dem Ms. Add. 16605 der British Library, einem Sakramentar, das aus Stablo stammt und offensichtlich dort auch (in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts) geschrieben worden ist (Remaclus-Liturgie!)³⁵, steht links unten auf fol. 31^v ODA. Warum der Name hier auf dem Pergament auftaucht, ist ein Rätsel. Es wäre jedenfalls ganz töricht, in Oda eine Schreiberin zu vermuten.

Auch wenn die Gunza-Einträge der Texthand zuzurechnen wären, könnten sie aus den angegebenen Gründen nicht ohne zusätzliche Beweismomente als Selbstnennungen der Schreiberin interpretiert werden. Lifshitz hat behauptet, daß der Name Gunza unten auf fol. 8^r in M. p. th. f. 13 von der Texthand dieser Seite sei (*Abb. 1*). Demgegenüber hat schon Bischoff hier keine Gleichheit von Texthand und Namenshand gesehen, sondern die *gunza*-Hand von fol. 8^r bloß als „gleichzeitig“ eingestuft. Zu dem Buchstabenkreuz auf fol. 57^v hat Bischoff ausdrücklich bemerkt, es sei „nicht von der Texthand“ (S. 7 f.)³⁶;

33) Vgl. BERGMANN/STRICKER, Katalog (wie Anm. 16) 2, S. 707 f. Nr. 322.

34) LIFSHITZ, Demonstrating (wie Anm. 20) S. 69.

35) BISCHOFF, Katalog (wie Anm. 8) 2, S. 95 f. Nr. 2367.

36) Siehe auch BISCHOFF, Mittelalterliche Studien (wie Anm. 8) 1, S. 32: „Ob »Gunza« und »Abirhilt« ... zu den Schreiberinnen gerechnet werden dürfen, ist zweifelhaft“.